

31.01.02

Antrag

**der Länder Sachsen, Baden-
Württemberg, Thüringen**

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Errichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

TOP 30 der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Tariftreuegesetz)

Artikel 1 ist zu streichen.

Begründung:

Ein gesetzlicher Tarifierungszwang in der hier vorgesehenen Form bedeutet einen unverhältnismäßig starken Eingriff in die unternehmerische Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit sowie in die ökonomische Grundlage der Betriebe. Auf diese Weise sind weder die strukturellen Probleme der Bauwirtschaft, die in erster Linie auf zu geringen Investitionen im Baubereich und demgegenüber Überkapazitäten beruhen, noch das Problem der illegalen Beschäftigung im Baugewerbe zu lösen. Das Ziel des Gesetzes, Wettbewerbsverzerrungen durch Niedriglohnkräfte zu vermeiden, ist bereits Gegenstand anderer Rechtsvorschriften (z.B. Tarifvertragsgesetz – Allgemeinverbindlichkeitserklärung), so dass ein so weitgehender Eingriff auch deshalb nicht zu rechtfertigen ist.

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

Die Vergabe öffentlicher Aufträge muss ein rein ökonomischer Vorgang bleiben, bei dem nur leistungsbezogene Gesichtspunkte eine Rolle spielen dürfen, nämlich als unternehmensbezogene Kriterien die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter und für den Zuschlag das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots.

Das geplante Tariftreuegesetz hätte aufgrund der Durchbrechung dieses Grundsatzes für die öffentlichen Hände einen erheblichen zusätzlichen Kosten- und Verwaltungsaufwand zur Folge: Die öffentlichen Bauaufträge werden sich nach vorliegenden Schätzungen durch die Tariftreuepflicht um ca. 5 bis 10 % verteuern. Da die ostdeutsche Bauwirtschaft besonders benachteiligt würde, droht zudem Gefahr für den Aufbau Ost mit längerfristig negativen Folgen - z.B. über den Länderfinanzausgleich - auch für die westlichen Bundesländer. Im öffentlichen Personennahverkehr wirken sich höhere Personalkosten durch die Tariftreuepflicht entweder auf die Höhe der Fahrpreise oder aber dergestalt aus, dass Leistungen des ÖPNV gestrichen werden müssen, also im Wesentlichen zu Lasten der Verbraucher. Hinzu kommen erhebliche zusätzliche Verwaltungskosten für den Vollzug, insbesondere für die erforderliche Kontrollbürokratie, deren Höhe mit 50 Mio Euro jährlich allein für den Bund (ohne Berücksichtigung von Ländern und Kommunen) noch vorsichtig geschätzt sein dürfte.

Festzustellen ist, dass die Ziele des Gesetzentwurfs nicht erreicht werden können:

- In der Bauwirtschaft kommt der weit überwiegende Teil der Aufträge von gewerblichen und sonstigen privaten Bauherren, für die die geplante Tariftreue Regelung nicht gelten wird. So beträgt der Anteil der öffentlichen Bauaufträge am Umsatz des Bauhauptgewerbes weniger als 30 Prozent. Die Auslastung und Beschäftigungssituation der Bauwirtschaft wird sich also nicht wesentlich verbessern.
- Zahl bzw. Umfang der öffentlichen Bauvorhaben werden bei gleichbleibendem Haushaltsvolumen voraussichtlich in Höhe der durch die Tariftreuepflicht verursachten Mehrkosten reduziert werden müssen. Durch entsprechend weniger öffentliche Bauaufträge wird das beschäftigungspolitische Ziel des Gesetzentwurfs weiter konterkariert.
- Beim öffentlichen Personennahverkehr wird der bevorstehenden Liberalisierung auf EU-Ebene durch den Gesetzentwurf entgegengewirkt. Damit werden einseitig vor allem die mit relativ teurem Personal arbeitenden öffentlichen Verkehrsbetriebe im Wettbewerb mit privaten Konkurrenten gestärkt. Privaten

Wettbewerbern, die preisgünstiger anbieten, wird ihr legitimer Wettbewerbsvorteil genommen.

- Für den Baubereich wie auch für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, dass es keine Gewähr gibt, dass eine mit teurerem Personal erbrachte Leistung, die nunmehr gesetzlich geschützt werden soll, auch tatsächlich qualitativ besser ist.

Regionale Unterschiede, die in der Vergangenheit von den Tarifpartnern bei Tarifverhandlungen berücksichtigt worden sind, um zukünftige positive Entwicklungen nicht zu gefährden, werden außer Kraft gesetzt. Unternehmen aus strukturschwachen Gebieten werden durch die Einführung des Tarifzwanges stark benachteiligt bzw. in ihrer Existenz gefährdet.

- Neben den Kontrollkosten des Bundes wird auch bei den Vergabestellen der Länder und Kommunen zusätzlicher Verwaltungsaufwand in beträchtlichem Umfang entstehen. Angesichts der Haushaltslage wird zusätzliches Personal nicht bereitgestellt werden, so dass der mangelhafte Vollzug des Gesetzes schon jetzt feststeht.

Davon abgesehen bestehen gegen den Gesetzentwurf auch erhebliche verfassungs- und europarechtliche Bedenken:

Einmal spricht viel dafür, dass die Grenzen für eine zulässige Ausdehnung tarifautonomer Regelungen auf nicht tarifgebundene Unternehmen durch das Tariftreuegesetz verletzt sind, so dass damit gegen die negative Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 3 GG verstoßen wird. Auf jeden Fall sollte die Mißachtung eines Verfassungsorgans vermieden und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden, das aufgrund des Vorlagebeschlusses des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18. Januar 2000 demnächst über das vom BGH u.a. wegen Verstoßes gegen die negative Koalitionsfreiheit als verfassungswidrig bewertete Berliner Tariftreuegesetz endgültig befinden wird.

Zum anderen werden mit solchen Regelungen die Wettbewerbschancen ausländischer EU-Unternehmen auf dem inländischen Markt beeinträchtigt, was mit der EU-rechtlich verbürgten Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt kaum vereinbar sein dürfte. Konterkariert wird die von der EU angestrebte Liberalisierung des ÖPNV.